

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toyota Material Handling Schweiz AG

Miete und Demonstration von Maschinen

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die unentgeltliche und / oder die entgeltliche Überlassung von Maschinen jeglicher Art der Toyota Material Handling Schweiz AG (Vermieter bzw. Verleiher – nachfolgend „Vermieter“) an Kunden (Mieter bzw. Entleiher – nachfolgend „Mieter“) zum Gebrauch (Mietobjekt bzw. Leihobjekt – nachfolgend „Mietobjekt“) und bilden integrierenden Bestandteil der zugrundeliegenden Vereinbarung (Mietvertrag bzw. Leihvertrag, beides einschliesslich Übernahmeprotokoll, Zustandsprotokoll und Lieferschein – nachfolgend „Mietvertrag“).
- 2) Das Mietobjekt, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Gebrauchsüberlassung (Leihdauer bzw. Mietdauer – nachfolgend „Mietdauer“) uneingeschränktes Eigentum des Vermieters.
- 3) Die Mietdauer beginnt am Tag der Absendung oder Abholung des Mietobjekts ab Werk des Vermieters und endet am Tag der Rückgabe in dessen Werk. Wochenend- sowie allgemeine Feiertage (massgebend für die Feiertage ist der Hauptsitz des Vermieters) werden ebenfalls berechnet.
- 4) Soweit der Mieter nicht binnen 2 Tagen seit der Übernahme des Mietobjekts schriftlich reklamiert hat, gilt als festgestellt, dass ihm das Mietobjekt in vertragsgemäsem Zustand übergeben wurde.
- 5) Der Mietzins für die betreffende Periode ist jeweils vor Beginn der Mietdauer im Voraus zu bezahlen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Für den Fall, dass der Mietvertrag über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus verlängert wird, ist der Mietzins weiterhin in demselben Umfang und gemäss denselben Modalitäten geschuldet.
- 6) Das Mietobjekt wird vom Mieter in dessen Betriebsräumen eingesetzt. Ist der Mieter nicht selbst Eigentümer der Betriebsräume, so ist der Vermieter berechtigt, dem Eigentümer der Räume, in welchem das Mietobjekt eingesetzt wird, von Bestand und Inhalt dieser AGB und dem Mietvertrag Anzeige zu machen. Eine Änderung des Standorts oder die Überlassung des Mietobjekts an einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- 7) Jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung des Vermieters für einen Schaden oder Folgeschaden, welcher unmittelbar oder mittelbar durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjekts, einen Unfall im Zusammenhang mit dem Mietobjekt, Versagen oder Ausfall des Mietobjekts verursacht wird, ist ausgeschlossen, unabhängig vom Verschulden des Mieters. Der Vermieter stellt dem Mieter die notwendigen Betriebsanleitungen und Unterhaltsrichtlinien zur Verfügung. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass das Mietobjekt nur durch entsprechend geschultes und ausgebildetes Personal und gemäss den aktuell gültigen SUVA-Richtlinien sowie unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, bedient und eingesetzt wird. Für alle Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Missachtung solcher Bestimmungen entstehen, haftet ausschliesslich der Mieter.
- 8) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig, pfleglich und gemäss der Betriebsanleitung und Unterhaltsrichtlinien des Vermieters zu behandeln und bei Bedarf nur durch den Vermieter sofort reparieren zu lassen. Instandstellungskosten infolge übermässiger Verschmutzung sowie Lackschäden werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Der Mieter ist nicht berechtigt, Reparaturen oder anderweitige technische Manipulationen am Mietobjekt selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ferner verpflichtet sich der Mieter, spätestens nach einer Einsatzdauer von 500 Betriebsstunden oder nach 6 Monaten (was zuerst erreicht wird), nach Terminabsprache mit dem Vermieter, das Mietobjekt während der Normalarbeitszeit durch den Vermieter warten und – sofern notwendig – reparieren zu lassen. Nicht eingelöste Mietobjekte dürfen nicht auf öffentlichen Strassen i.S.v. Art. 1 Abs. 2 VRV eingesetzt werden. **Die Servicekosten gehen zu Lasten des Vermieters. Reparaturen aufgrund von Unfällen und / oder nicht vereinbarungsgemäsem Gebrauch gehen zu Lasten des Mieters.**
- 9) Änderungen und zusätzliche Einbauten am Mietobjekt darf der Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Einbauten gehen in das Eigentum des Vermieters über. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung für einen allfälligen Mehrwert des Mietobjekts aufgrund von Änderungen und Einbauten.
- 10) Der Mieter trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, welche aufgrund der Miete, des Besitzes und / oder des Gebrauchs erhoben werden.
- 11) Die Gefahr des (zufälligen) Untergangs, Verlusts, Diebstahls, der Beschädigung, Vernichtung, des vorzeitigen Verschleisses und eines vorübergehenden Ausfalls des Mietobjekts trägt der Mieter, dessen Verpflichtung zur Fortzahlung des vereinbarten Mietzinses davon nicht berührt wird. In diesen Fällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 12) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter ist ausgeschlossen.
- 13) Wird das Mietobjekt von dritter Seite irgendwie in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet oder retiniert, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter hiervon sofort und unter Bekanntgabe der näheren Umstände Mitteilung zu machen. Alle zur Beseitigung des Eingriffs Dritter sowie zur Herbeischaffung des Mietobjekts angewendeten gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten trägt der Mieter.
- 14) Kommt der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten periodischen oder pauschalen Mietzinses in Verzug, so kann ihm der Vermieter bei Mieten, die für ein halbes Jahr oder längere Zeit abgeschlossen sind, eine Frist von 30 Tagen, bei Mieten von kürzerer Dauer eine Frist von 10 Tagen mit der Androhung ansetzen, dass – sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Mietzins bezahlt wird – der Mietvertrag mit deren Ablauf fristlos aufgelöst wird. Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an dem deren Ansetzung dem Mieter zugekommen ist. Der Mieter ist zur Weiterzahlung der Miete bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietdauer verpflichtet, soweit es dem Vermieter nicht gelingt, das Mietobjekt vorher anderweitig zu vermieten. Für verfallene Mietzinse ist ein Verzugszins von 6 % p.a. zu bezahlen.
- 15) Wird gegen den Mieter ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann der Vermieter den Mietvertrag jederzeit fristlos auflösen.
- 16) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zum Versicherungswert gegen Feuer und Elementarschäden (Wasser, Diebstahl etc.) sowie im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung bis zum Ende der Mietdauer zu versichern. Die Ansprüche aus dem Versicherungsschutz tritt der Mieter während der Vertragsdauer an den Vermieter ab. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter – auf Wunsch – die entsprechenden Policen und Prämienquittungen vorzulegen. Für den Fall, dass ein Dritter einen Schaden am Mietobjekt oder dessen Totalverlust verursacht, tritt der Mieter hiermit in Höhe der vertraglich bestehenden Verpflichtungen, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit, diejenigen Ansprüche an den Vermieter ab, welche ihm gegen den Dritten oder dessen Versicherung zustehen. Der Vermieter ist ermächtigt, Vergleiche unter Verzicht auf weitergehende Ansprüche des Mieters aus der Beschädigung des Mietobjekts abzuschliessen, ohne dass Zahlungsverpflichtungen des Mieters hierdurch berührt werden.
- 17) Stellt der Vermieter nach Ende der Mietdauer und / oder bei Rückgabe des Mietobjekts Mängel an diesem fest, hat er diese dem Mieter innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen und kann diese auf Kosten des Mieters beheben lassen.
- 18) Der Vermieter ist berechtigt, alle Rechte, die sich aus diesen AGB und / oder dem Mietvertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
- 19) Mündliche Vereinbarungen, welche diese AGB und / oder die zugrundeliegende Vereinbarung ergänzen oder abändern, haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Dem Schriftlichkeitserfordernis genügt auch die Bestätigung via E-Mail.
- 20) Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen oder Vereinbarungen.
- 21) **Anwendbar ist schweizerisches materielles Recht.** Im Fall der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur Gebrauchsleihe (Art. 305 ff. OR) und bei Vereinbarung eines Entgelts die entsprechenden Bestimmungen zur Miete von beweglichen Sachen (Art. 253 ff. OR) anwendbar, soweit in diesen AGB oder dem Mietvertrag nicht explizit und schriftlich von der gesetzlichen Regelung abgewichen wird. **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bülach (ZH).**